

Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens

EBV GÜG 02-02	
Ausgabe	08/23
Seite	1 von 3

Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens	1
Voraussetzungen vor Aufnahme der Güteüberwachung	
Anforderungen und Maßnahmen im Rahmen der laufenden Güteüberwachung	1
Anforderungen und Maßnahmen bei bzw. nach Beendigung der Güteüberwachung	2

Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens

Zur Umsetzung des Verfahrens zur Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (im Folgenden "Güteüberwachungsverfahren" genannt) sind vom Hersteller Anforderungen zu erfüllen bzw. Maßnahmen durchzuführen

- vor Aufnahme der Güteüberwachung,
- im Rahmen der laufenden Güteüberwachung,
- nach Beendigung der Güteüberwachung.

Voraussetzungen vor Aufnahme der Güteüberwachung

Um ein erfolgreiches Güteüberwachungsverfahren beginnen zu können, sind vom Hersteller folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Hersteller darf nicht gleichzeitig für die Güteüberwachung gemäß EBV desselben mineralischen Ersatzbaustoffs Mitglied einer anderen gemäß EBV anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft sein.
- Die Art und die Bezeichnung der mineralischen Ersatzbaustoffe sind festzulegen.
- Das System der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) muss im Unternehmen eingeführt sein und angewendet werden.
- Im System der WPK müssen die geltenden Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung, des Anhangs A der TL SoB-StB und die konkretisierenden Anforderungen der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS berücksichtigt sein.
- Der WPK-Beauftragte ist zu benennen.
- Es muss eine anforderungsgerechte WPK-Dokumentation (WPK-Handbuch, Dokumente, Aufzeichnungen) vorhanden sein.
- Mit der Überwachungsstelle ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, durch die die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsnachweises bzw. der Fremdüberwachung sichergestellt ist.
- Mit dem BÜV HRS ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, durch die die ordnungsgemäße Durchführung der Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung sichergestellt ist.
- Vom BÜV HRS muss eine Vorprüfung vorgenommen worden sein.
- Der Hersteller muss Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS sein.

Anforderungen und Maßnahmen im Rahmen der laufenden Güteüberwachung

Im Rahmen der laufenden Güteüberwachung sind vom Hersteller folgende Anforderungen zu erfüllen bzw. Maßnahmen erforderlich:



Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens

EBV GÜG 02-02	
Ausgabe	08/23
Seite	2 von 3

- Der Hersteller muss mit dem Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS konstruktiv zusammenarbeiten mit dem Ziel, die Güteüberwachung erfolgreich durchführen zu können.
- Der Güteüberwachungsgemeinschaft sind alle für die Aufnahme und Aufrechterhaltung der Güteüberwachung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Zur Durchführung der Materialprüfungen im Rahmen der WPK hat der Hersteller eine Untersuchungsstelle zu beauftragen, die Mitglied des BÜV HRS ist (außerordentliche Mitgliedschaft).
- Die Materialprüfergebnisse, die im Rahmen der WPK erzielt werden, sind vom Hersteller in das elektronische System der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS zum Nachweis, zur Sammlung und Auswertung (Güteüberwachungssoftware der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS) einzupflegen.
- Die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS ist unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die die Fähigkeit, die Güteüberwachungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, z. B. wesentliche Änderungen, die den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft, die Adressdaten oder Veränderungen des Umfangs güteüberwachter mineralischer Ersatzbaustoffarten betreffen.
- Den Mitarbeitern des BÜV HRS ist das Recht zur Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen und – unter Gegenwart einer vertretungsberechtigten Person des Herstellers – zum Zugang zu den Geschäftsräumen und Betriebsanlagen und zum Gespräch mit dem Personal zu gewähren. Dies gilt auch für die Kontrolle bei Unterauftragnehmern, die güteüberwachungsrelevante WPK-Tätigkeiten durchführen.
- Es sind alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Güteüberwachung zu gewährleisten.
- Alle für die Aufrechterhaltung der WPK und der Güteüberwachung erforderlichen Maßnahmen sind durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Anforderungen an die mineralischen Ersatzbaustoffe und deren Herstellung sind aufrechtzuerhalten.
- Die an den Hersteller gerichteten Anforderungen aus dem Güteüberwachungsverfahren sind einzuhalten.
- Auf der Grundlage der Berichte der Überwachungsstelle sind bei festgestellten Abweichungen vom Hersteller Korrekturmaßnahmen vorzunehmen. Soweit zutreffend, sind dabei die Hinweise und Auflagen in den Beurteilungen des BÜV HRS zu beachten.
- Änderungen der Güteüberwachungsanforderungen, z. B. im Fall neuer Informationen nachdem die Güteüberwachung gewährt wurde, sind umzusetzen.
- Erklärungen über die Konformitätsbeurkundung der Güteüberwachung durch den BÜV HRS dürfen nur dafür abgeben werden, wofür ein Zertifikat der Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS erteilt wurde. Dies gilt auch bei Bezugnahme auf die Güteüberwachung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien.
- Es dürfen keinerlei Äußerungen über die Güteüberwachung getroffen werden, die die Güteüberwachungsgemeinschaft BÜV HRS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Dokumente, Zeichen oder sonstige Hinweise auf die Güteüberwachung missbräuchlich benutzt werden.
- Güteüberwachungsdokumente sind Dritten ausschließlich in ihrer Gesamtheit zur Verfügung zu stellen.

Anforderungen und Maßnahmen bei bzw. nach Beendigung der Güteüberwachung

Bei bzw. nach Beendigung der Güteüberwachung sind vom Hersteller folgende Anforderungen zu erfüllen bzw. Maßnahmen erforderlich:



Anforderungen an die Hersteller zur Umsetzung des Güteüberwachungsverfahrens

EBV GÜG 02-02	
Ausgabe	08/23
Seite	3 von 3

- Die Werbung mit der Güteüberwachung ist sofort einzustellen, wenn die Güteüberwachung beendet ist.
- Die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die G\u00fcte\u00fcberwachung enthalten, ist einzustellen und es sind alle erforderlichen Ma\u00dfnahmen entsprechend den Regelungen im G\u00fcte\u00fcberwachungsverfahren zu ergreifen.